

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/767

KR.Nr. VET 032/2014 (FD)

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 322)

1. Einspruchstext

Der/die unterzeichneten Kantonsräte/Kantonsrätinnen ergreifen hiermit gegen die Verordnungsänderung vom 11. März 2014 (RRB Nr. 2014/497) das Verordnungsveto mit der schriftlichen Begründung.

2. Begründung

Wir wehren uns gegen die Aufhebung der Veranlagungsbehörde Grenchen und die Verlegung nach Solothurn sowie die Zusammenlegung der Veranlagungsbehörde Thal-Gäu mit Olten und der späteren Aufhebung des Standortes Balsthal.

3. Zustandekommen

Der Einspruch gegen die Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 11. März 2014 ist zustande gekommen.

Mit Verfügung vom 20. März 2014 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 25 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer zustande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Zum Einspruchsrecht des Kantonsrates

Das Einspruchsrecht des Kantonsrates (Verordnungsveto) dient der Rechtskontrolle. Der Kantonsrat soll damit prüfen können, ob sich eine neue Verordnung oder eine Verordnungsänderung an den vom Kantonsrat mit einem Gesetz vorgegebenen Rahmen halten. Auch darf der Kantonsrat damit prüfen, ob mit einer Verordnung allenfalls Gegenstände geregelt werden, die eigentlich in ein Gesetz gehören. In beiden Fällen hätte der Regierungsrat seine Kompetenzen zur Rechtsetzung überschritten, was der Kantonsrat mit dem Verordnungsveto geltend machen und mit Mehrheitsentscheid insofern korrigieren kann, als er die Vorlage an den Regierungsrat zurückweist (vgl. zu Entstehung, Inhalt und fraglicher Ausweitung des Verordnungsvetos: Kon-

rad Schwaller, Einspruchsrecht des solothurnischen Kantonsrates gegen Verordnungen des Regierungsrates (Verordnungsveto), in: Gesetzgebungs-Bulletin Nr. 3/2004, S. XXIII ff., Freiburg 2004). Sinn und Zweck des Verordnungsvetos liegen somit nicht darin, anstelle des Regierungsrates zu entscheiden, dessen Verordnungskompetenz somit an den Kantonsrat zu ziehen. Das Vetorecht ist ein Einspracherecht, nicht ein Gestaltungsrecht (zu diesem "rein kassatorischen Zweck" des Vetorechtes: Fritz Brechbühl, in: Parlament, 13. Jahrgang, August 2010, S. 8 und 10; sowie Schwaller a.a.O.). In der Begründung des vorliegenden Vetos wird weder eine Rechtsverletzung, noch eine Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates geltend gemacht. Bereits aus diesen grundsätzlichen Überlegungen beantragen wir dem Kantonsrat, das Verordnungsveto abzulehnen.

4.2 Materielles

Die Begründung des Einspruchs erschöpft sich in der Aussage, dass die unterzeichnenden Mitglieder des Kantonsrates mit der Verordnungsänderung, die die gesetzliche Grundlage für die Integration der Veranlagungsbehörde Grenchen in die Veranlagungsbehörde Solothurn schafft, nicht einverstanden sind. Bei dieser Ausgangslage fällt es schwer, zu den Argumenten, die gegen die Zusammenlegung sprechen könnten, sachbezogen Stellung zu nehmen. Wir erlauben uns deshalb, vorerst die Gründe, die zur Verordnungsänderung geführt haben, kurz zusammen zu fassen und anschliessend auf einige Punkte einzugehen, die uns die Gemeinden des Veranlagungskreises Grenchen im Anschluss an die Verordnungsänderung schriftlich unterbreitet haben.

Im Massnahmenplan 2014, beschlossen mit RRB Nr. 2013/1921 vom 21. Oktober 2013, haben wir die Reorganisation der Abläufe zur räumlichen Optimierung der Verwaltungsstellen vorgesehen (Massnahme FD_R1). Das Ziel besteht darin, die dezentralen Verwaltungsstellen räumlich zu optimieren, soweit möglich in eigenen Liegenschaften unterzubringen und den Raumbedarf zu standardisieren. Nachdem am runden Tisch keine Einwendung dagegen erhoben wurde, haben wir an dieser Massnahme mit Beschluss Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 festgehalten.

Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Steueramt durch Zusammenlegung von Veranlagungsbehörden, indem die beiden kleinsten Veranlagungsbehörden in Grenchen und Balsthal in jene von Solothurn und Olten integriert werden. Beide verfügen über einen Personalbestand von 11,0 bzw. 11,6 Vollzeitpensen. Mit der Integration dieser relativ kleinen Teams in die grösseren Einheiten lässt sich die Auslastung der Mitarbeitenden optimieren, Stellvertretungen, vor allem für Spezialaufgaben, sind einfacher zu regeln und Ausfälle von einzelnen Mitarbeitenden können leichter aufgefangen werden.

Die Integration der VB Grenchen in die VB Solothurn erlaubt Einsparungen von jährlich rund Fr. 300'000.-. Diese setzen sich zusammen aus dem geringeren Personalaufwand, weil wir mit 1,5 Stellen weniger rechnen, und den tieferen Raumkosten, die sich auch wegen der Verdichtung von Arbeitsplätzen erzielen lassen. Der langfristige Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der VB Grenchen läuft im Herbst 2014 ohnehin aus, während für das zentrale Verwaltungsgebäude, das die Stadt Grenchen ins Spiel gebracht hat, noch keine konkreten Pläne bestehen.

Bei einer Fusion der Veranlagungsbehörde Thal-Gäu mit Olten liessen sich ebenfalls die erwähnten Optimierungen in der Organisation und den Abläufen erzielen, jedoch könnten derzeit keine Raumkosten eingespart werden, weshalb die Umsetzung dieser Massnahme vorläufig sistiert bleibt.

Demgegenüber erscheint der von den drei Gemeinden vorgebrachte Vorschlag, die VB Solothurn nach Grenchen zu verlegen, ganz im Widerspruch zu ihren Vorbehalten zu stehen. Erstens gehen sie damit ebenfalls von einer Zusammenlegung der beiden Veranlagungsbehörden aus, so dass sie dieses Vorhaben grundsätzlich gutheissen. Zweitens fehlen Hinweise gänzlich, wo die zusammengelegte Veranlagungsbehörde in Grenchen untergebracht werden sollte, ebenso da-

zu, welchem Zweck die dadurch frei werdenden Räume der VB Solothurn zugeführt werden sollen. Drittens wären von einer solchen Verlagerung nicht 12 Mitarbeitende betroffen, wovon nur ein Teil in Grenchen und Umgebung wohnhaft ist, sondern rund 40. Und viertens hätten nicht 15'500 Steuerpflichtige ihre Anlaufstelle an einem neuen Ort, sondern 58'300. Und bei einer Vorsprache bei der Veranlagungsbehörde hätten diese nicht höchstens den Weg von 12 km von Grenchen nach Solothurn zu bewältigen. Ihr Weg würde vielmehr auch von Günsberg, Aeschi oder Messen über Solothurn nach Grenchen führen, ohne dass sie über eine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen würden.

Es ist unbestritten, dass mit der Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten ein Stück Bürgernähe verloren geht. Indessen ist Sparen, vor allem wenn es um die Grössenordnungen des Massnahmenplans geht, unvermeidlich mit Einschränkungen verbunden. Die Opfer gehen hier in erster Linie zu Lasten der Mitarbeitenden, die einen weiteren Arbeitsweg auf sich nehmen müssen oder allenfalls gar ihre Stelle verlieren; aber auch die Bürger und Bürgerinnen sind betroffen, wenn der Gang zur Behörde für sie länger und umständlicher wird. Allerdings findet die Kommunikation mit den Behörden je länger je mehr auf elektronischem Weg statt, so dass das letztgenannte Argument zunehmend an Gewicht verliert, auch wenn wir die Bedeutung der persönlichen Besprechung nicht herabmindern wollen. Letztlich aber wird der Kanton ohne einschneidende Massnahmen, die immer jemanden treffen, das finanzielle Gleichgewicht nicht wieder herstellen können.

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.

Andreas Eng Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2) Kantonales Steueramt (20) Staatskanzlei Parlamentsdienste (2; Bre, Gre) Traktandenliste Kantonsrat